OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950165/2/SE

Datum:
Linz, 23. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J. A., x, x, gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde H. vom 16. Dezember 2020, betreffend Zuerkennung einer Treueabgeltung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde H. (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Dezember 2020 wurde J. A. (in der Folge: Beschwerdeführer) mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand für treue Dienste eine Treueabgeltung in Höhe von 16.165,80 Euro zuerkannt.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am 23. Juni 2006 schriftlich und unwiderruflich erklärt habe, dass für ihn kein zusätzlicher Pensionskassenbeitrag nach § 22b Abs. 6 Oö. LGG entrichtet werden solle. Die anzurechnende Dienstzeit betrage 45 Jahre, weshalb die Bemessungsgrundlage 300 % des Monatsbezuges, der im Dezember 2020 gebührt (5.388,60 Euro), ausmache.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und stellte zusätzlich zum Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung folgenden Antrag:
„Für den Fall, dass die Finanzbehörde zur Rechtsansicht gelangt, dass die oben näher zitierte Ausnahmebestimmung über den Entfall des Kontrollsechstels bei der Besteuerung der Treueabgeltung auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. Wechsels eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Gemeindeamten) vom Dienststand in den Ruhestand Anwendung findet, stelle ich im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes den Antrag, den Bescheid über meine Treueabgeltung mit dem Datum vom 16.12.2020 aufzuheben bzw. dahingehend so abzuändern, dass die Besteuerung der Treueabgeltung nicht nach § 67 Abs. 1 sondern nach § 67 Abs. 6 EStG vorgenommen wird.“

In der Beschwerde wurde im Wesentlichen ausgeführt, sowohl bei der Besteuerung der Treueabgeltung bei einem Beamten als auch bei der neuen Ausnahme vom Kontrollsechstel ab 1. Jänner 2021 ausdrücklich vom gesetzlichen Kriterium einer Beendigung des Dienstverhältnisses ausgegangen werde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 26. Jänner 2021, eingelangt am 1. Februar 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Darüber hinaus waren auch keine Rechtsfragen zu klären.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Beamter und erklärte am 23. Juni 2006 schriftlich und unwiderruflich, dass für ihn kein zusätzlicher Pensionskassenbeitrag nach § 22b Abs. 6 Oö. LGG entrichtet werden solle.

Mit Erklärung des Beschwerdeführers vom 15. Mai 2020 befindet er sich seit 1. Jänner 2021 im Ruhestand. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Dienstzeit insgesamt 45 Jahre und 5 Monate. Für die Treueberechnung wurden 45 Dienstjahre angerechnet. Die Bemessungsgrundlage beträgt 300 % des Monatsbezuges, der im Dezember 2020 gebührte (5.388,60 Euro). Die Treueabgeltung beträgt 16.165,80 Euro.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den vorliegenden Beweismitteln und blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 – Oö. GBG 2001, LGBl. Nr. 48/2001, idgF, lautet:

„§ 2
Beamte

(1) Beamte im Sinn dieses Landesgesetzes sind Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer oö. Gemeinde (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) oder einem oö. Gemeindeverband stehen.
(2) Auf das Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten sind die Bestimmungen dieses Landesgesetzes und - soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist - folgende Landesgesetze einschließlich allfälliger auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen der Landesregierung sinngemäß anzuwenden:
1. Oö. Landes-Gehaltsgesetz, mit Ausnahme dessen §§ 33, 38, 39, 40, 72, 73 und 74;
2. [...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Landesgehaltsgesetzes – Oö. LGG, LGBl. Nr. 8/1956, idgF, lauten:

§ 3
Bezüge

(1) Dem Beamten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Kinderbeihilfe, Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Leistungszulage, Gehaltszulage, Ergänzungszulage, Erzieherzulage).
(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand.
[...]

§ 20d
Treueabgeltung

(1) Der Beamtin oder dem Beamten, die oder der durch Übertritt in den Ruhestand (§ 106 Oö. LBG), Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung (§ 107 Oö. LBG), Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 108 Oö. LBG), vorzeitige Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen (§ 107a Oö. LBG) oder durch Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten (§ 108a Oö. LBG) aus dem Dienststand ausscheidet, in diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweist, gebührt für treue Dienste – sofern die Beamtin oder der Beamte nicht auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarbehörde in den Ruhestand versetzt wurde – eine Treueabgeltung. Fallen in die für die Treueabgeltung zu berücksichtigende Dienstzeit Zeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte keine Leistungszulage bezogen hat, ist die für die Treueabgeltung maßgebliche Dienstzeit entsprechend zu kürzen.
(2) Die Treueabgeltung beträgt nach einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren 100% und erhöht sich für jedes zusätzliche Dienstjahr um weitere 10% des Monatsbezugs, der der Beamtin oder dem Beamten im letzten vollen Kalendermonat vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt hat. Abweichend davon tritt an die Stelle des letzten Monatsbezugs der letzte nach § 4 Abs. 1 Z. 2 Oö. L-PG aufgewertete Monatsbezug im vollen Beschäftigungsausmaß, wenn das für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist.
(3) Bei der Berechnung der maßgeblichen Dienstzeit nach Abs. 2 werden Bruchteile eines Jahres voll berücksichtigt, wenn sie mehr als 6 Monate betragen, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.
(4) Zur Dienstzeit im Sinn der Abs. 1 und 2 zählen die im § 20c Abs. 2 angeführten Zeiten.
[...]
(10) Für Beamtinnen und Beamte, für die ein zusätzlicher Pensionskassenbeitrag durch das Land entrichtet wird (§ 22b Abs. 6), kann eine Treueabgeltung nach Abs. 1 nur mehr nach der Maßgabe gewährt werden, dass eine aliquote Treueabgeltung im Ausmaß der bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Entrichtung des zusätzlichen Pensionskassenbeitrags nach § 22b Abs. 6 bereits vollendeten Dienstzeit (Abs. 1) im Verhältnis zur erforderlichen Dienstzeit von 25 Jahren zu gewähren ist. Beamtinnen und Beamte, die eine Dienstzeit von mehr als 25 Jahren aufweisen, gebührt die Treueabgeltung in dem Ausmaß, das sie unter Anwendung der Abs. 2 und 3 zum Zeitpunkt der erstmaligen Entrichtung des zusätzlichen Pensionskassenbeitrags nach § 22b Abs. 6 bereits erreicht haben.“

III.2. Der Beschwerdeführer brachte nichts gegen die Berechnung bzw. Bemessung der ihm zustehenden Treueabgeltung, sondern ausschließlich betreffend Besteuerung, vor.

Weder das Oö. GBG 2001 noch das Oö. LGG sehen vor, dass die belangte Behörde die Art der Besteuerung der Treueabgeltung festzulegen bzw. über den Entfall des Kontrollsechstels zu entscheiden hätte.

Für die Besteuerung von Treueabgeltungen sind ausschließlich die Finanzbehörden und das Bundesfinanzgericht zuständig. Der Beschwerdeführer selbst führt in seiner Beschwerde Entscheidungen und Rechtsansichten des Bundesfinanzgerichtes und der Finanzbehörde an.

Da die belangte Behörde die Treueabgeltung entsprechend § 20d Oö. LGG festsetzte, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Lösung der gegenständlichen Rechtsfragen erfolgte unter Heranziehung der ständigen (einheitlichen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer